

Gründen nicht nachvollziehbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 - 4 A 1075.04 -, BVerwGE 125, 116). Diese Grundsätze gelten auch für die gerichtliche Überprüfung von Prognosen im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen.

- 52 bb) Hiervon ausgehend ist die in dem Schallgutachten ausnahmslos vorgenommene segmentierende Betrachtung der Lärmquellen zu beanstanden.
- 53 Als maßgebliche Schallquellen sind der Parkplatz Rammrath-Brücke, der Parkplatz Sportforum, die Tennisanlage, der Sportplatz, das Freibad und der Straßenverkehr berücksichtigt worden, wobei anhand verschiedener Regelwerke jede Schallquelle isoliert berechnet und beurteilt wurde und das Gutachten in allen Fällen zu dem Ergebnis kommt, dass aus schalltechnischer Sicht kein Immissionskonflikt vorliege bzw. im Fall des Freibades angesichts der angenommenen maximalen „lärmwirksame(n) Einwirkzeit“ ein Restkonflikt hinzunehmen sei.
- 54 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschimmissionen vom „Anlagenbezug“ des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den daran ausgerichteten, nach Anlagenarten differenzierenden Verordnungen und Regelwerken auszugehen. Anlagen im Sinne des Gesetzes sind nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG Betriebsstätten und sonstige Einrichtungen. Als eine einzige Anlage gelten nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, die entsprechend auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden kann, auch mehrere Anlagen derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage). Gesamtbetrachtungen sind aber nur nach Maßgabe dessen erlaubt, was gesetzliche Vorgaben und die daran anknüpfenden Regelwerke zulassen. Selbst wenn man anerkennt, dass es für die Schädlichkeit von Umwelteinwirkungen nach der Definition des § 3 Abs. 2 BImSchG nicht darauf ankommt, woher, insbesondere aus wie vielen Quellen, die zu beurteilende Beeinträchtigung stammt, und daher bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von Anlagen die vorhandene Geräuschvorbelastung grundsätzlich zu berücksichtigen ist, folgt daraus nicht, dass dem nur durch die Bildung eines alle Geräusche erfassenden Summenpegels Rechnung getragen werden kann. Das gilt selbst dann, wenn der Lärm einzelner Anlagen dominiert. Die Frage, wie der Lärmbeitrag anderer, insbesondere andersartiger Anlagen zu berücksichtigen ist, ist vorrangig nach dem für die jeweilige Anlagenart einschlägigen Regelwerk zu beantworten. Für Sportanlagen gelten insoweit die Vorschriften der 18. BImSchV; bei Freizeitanlagen kann - jedenfalls grundsätzlich - die Freizeitlärm-Richtlinie als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden und zwar ungeachtet des Umstandes, dass sie der Sache nach nur eine Entscheidungshilfe mit Indizcharakter darstellt. Eine solche, dem Anlagenbezug des Gesetzes folgende, segmentierende Betrachtung wird allerdings den tatsächlichen Verhältnissen dann nicht mehr gerecht, wenn mehrere in räumlichem Zusammenhang stehende Anlagen trotz ihrer organisatorischen Trennung vom Betreiber im Sinne eines integrativen Konzepts zu einer Einheit zusammengefasst worden sind, etwa einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a BImSchG vergleichbar (vgl. z. Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2001 - 7 C 16/00 -, NVwZ 2001, 1167).
- 55 (1) Danach hätten die Emissionsquellen Sportplatz, Tennisanlagen und Parkplatz Sportforum zusammengefasst und als eine gemeinsame Anlage betrachtet werden müssen.
- 56 (a) Bei den Tennisanlagen und dem benachbarten Sportplatz handelt es sich um Anlagen derselben Art, für die die Vorschriften der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) gelten (§ 1 Abs. 2 18. BImSchV). Dementsprechend werden sie im Schallgutachten zutreffend anhand dieses Regelwerks berechnet und beurteilt. Für die Nutzung der Tennisanlagen wurde ein maximaler Ansatz (jeweils 8:00 bis 20:00 Uhr auf allen 7 Plätzen) angenommen. Aufgrund der relativ großen Entfernungen zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten und der dämmenden Wirkung des Waldbestandes werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in allen Beurteilungszeiträumen sowohl für allgemeine Wohngebiete als auch reine Wohngebiete deutlich unterschritten. Bei einer angenommenen zukünftigen Nutzung des Sportplatzes für den Wettspielbetrieb mit zwei Spielen am Samstag (4 h,

200 Zuschauer) würde am nächstgelegenen Wohnhaus Zehlendorfer Damm 184 a - e ein Tag-Beurteilungspegel von 53,3 - 55,2 dB(A) auftreten. Damit würde der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) gerade noch eingehalten. Bei zwei Spielen am Sonntag würde jedoch eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte auftreten, so dass sonntags maximal ein Spiel ausgetragen werden könnte. Allerdings entspricht bereits die getrennte Beurteilung des Sportplatzes und der Tennisanlagen anhand der Immissionsrichtwerte nicht den Vorgaben der Verordnung. Denn § 2 Abs. 1 18. BImSchV sieht eine beschränkte Summenpegelbildung vor, d.h. eine Einbeziehung von Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen, wobei alle Sportanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 erfasst werden (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Juli 2011, 18. BImSchV, § 2 Rn. 10, 12).

- 57 (b) Darüber hinaus ist die im schalltechnischen Gutachten vorgenommene Berechnung und Beurteilung der Geräuschemissionen des angrenzenden Parkplatzes Sportforum zu beanstanden.
- 58 Dies gilt zunächst bezüglich der zu berücksichtigenden Anzahl an Stellplätzen. Während das Gutachten bei der Berechnung lediglich von 60 Stellplätzen ausgeht, sind nach der für die Errichtung des Sportforums Kiebitzberge erteilten Baugenehmigung vom 12. Juli 1999 jedoch 116 Pkw-Stellplätze und 90 Stellplätze für Fahrräder herzustellen (Nebenbestimmung Nr. 17). Bereits insoweit liegt der Bestimmung des Beurteilungspegels ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde.
- 59 Weiter sind die in dem Gutachten vorgenommene Berechnung der Parkplatzemissionen nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und die Beurteilung anhand der TA Lärm zu beanstanden. Auch insoweit gilt die 18. BImSchV, da der Parkplatz in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit den übrigen Sportanlagen steht und Bestandteil einer gemeinsamen Anlage ist. Er ist bereits in der Vergangenheit in erster Linie von den Besuchern des Sportforums, des Sportplatzes und der Tennisanlagen genutzt worden. Bei einer Umsetzung des streitgegenständlichen Bebauungsplanes soll der Parkplatz künftig ausschließlich diesen Nutzern zur Verfügung stehen. Ausweislich des Verkehrs-/Erschließungskonzepts soll die Zufahrt zu dem Sportplatz, den Tennisplätzen, dem Sportforum und der dortigen Gaststätte an der Einmündung in den Knotenpunkt Fontanestraße/Max-Reimann-Straße mit einer Schrankenanlage ausgestattet werden, wodurch die Zufahrt jederzeit zugelassen werden könnte, die Ausfahrt an der Schrankenanlage jedoch nur mit Parkkarte, Parkchip o.ä. möglich wäre. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass unerwünschter Kfz-Verkehr insbesondere von Freibad-Besuchern in diesem Bereich stattfindet (Planbegründung S. 63). Danach sind die Emissionen des Parkplatzes nach den Regeln der 18. BImSchV zu berechnen und zu beurteilen, wobei eine Summenpegelbildung aller drei Geräuschquellen (Sportplatz, Tennisanlagen, Parkplatz) vorzunehmen ist, weil nach Ziff. 1.1 Satz 1 d) des Anhangs der 18. BImSchV den Sportanlagen Geräusche zuzurechnen sind, die - wie hier - von Parkplätzen auf dem Anlagengelände ausgehen.
- 60 (c) Der Umstand, dass der Gutachter Dipl.-Ing. D... in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12. Januar 2010 für den Immissionsort „Fontanestraße 16“ aus den Teil-Beurteilungspegeln des Parkplatzes Sportforum (28,7 dB(A) tags, 27,5 dB(A) nachts), der Tennisplätze (36,0 dB(A) in den Ruhezeiten) und des Sportplatzes (34,7 dB(A) werktags, 32,9 dB(A) sonntags) unter Einbeziehung des Tag-Beurteilungspegels der Freibadnutzung von 52 dB(A) einen Summenpegel gebildet hat, der selbst unter Berücksichtigung der Freibademissionen lediglich bei 52,2 dB(A) liegt, rechtfertigt nicht die Annahme, die oben angeführten Beanstandungen wirkten sich im Ergebnis nicht aus. Ergebnisrelevante Auswirkungen können schon deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil sich die nachträglich vorgenommene Summenpegelbildung lediglich auf ein Grundstück im Plangebiet bezieht. Hinzu kommt, dass der Berechnung des bei der Summenpegelbildung berücksichtigten Teil-Beurteilungspegels für den Parkplatz Sportforum - wie oben näher ausgeführt wurde - ein nicht einschlägiges Berechnungsverfahren sowie eine Stellplatzzahl zugrundeliegt, die die tatsächlich einzustellende Anzahl um nahezu 50 % unterschreitet, mit der Folge, dass sich der für den Parkplatz anzusetzende Beurteilungspegel ändern dürfte. Das hier angewandte

25

Berechnungsverfahren der Bayerischen Parkplatzlärmstudie erfasst zwar nach Auskunft des Gutachters in der mündlichen Verhandlung die mit einem Parkplatz typischerweise verbundenen Geräusche (z.B. Türen schlagen), insbesondere die Impuls- und Informationshaltigkeit von Geräuschen, weil das zugrundeliegende Berechnungsverfahren der RLS-90 durch die in der Parkplatzlärmstudie niedergelegten Quellwerte ergänzt wird. Die Vorschriften der aus den oben dargestellten Gründen vorliegend einschlägigen 18. BImSchV bilden jedoch eine geschlossene Einheit, mit anderen Worten: Die dort niedergelegten Anforderungen an Sportanlagen, die Immissionsrichtwerte und das Mess- und Beurteilungsverfahren sind aufeinander abgestimmt und geben die normkonkretisierende Einschätzung des Ordnungsgebers wieder (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2001 - 7 C 16/00 -, NVwZ 2001, 1167). Danach sind sämtliche Teil-Beurteilungspegel anhand der Regeln der 18. BImSchV zu berechnen und - nach der gebotenen Summenpegelbildung - anhand ihrer Immissionsrichtwerte zu beurteilen.

- 61 Die von dem Gutachter gewählte Vorgehensweise (segmentierende Betrachtung der Teil-Beurteilungspegel, Berechnung des Parkplatzes anhand der Bayerischen Parkplatzlärmstudie und Beurteilung anhand der TA Lärm) kann auch nicht von vornherein als die für die Antragsteller günstigere Methode bewertet werden. Zwar stellt die Sportanlagenlärmenschutzverordnung gegenüber anderen Regelwerken (TA Lärm, Freizeitlärm-Richtlinie) eine Privilegierung von Sportlärm dar, die mit der besonderen gesellschaftlichen und sozialen Bedeutung der organisierten Sportausübung begründet wird (vgl. Reidt/Schiller, a.a.O., 18. BImSchV, Vorb. Rn. 3 m.w.N.). Sie gibt jedoch in § 2 Abs. 5 Nr. 3 18. BImSchV sowohl für Werk- als auch für Sonn- und Feiertage Ruhezeiten vor und bestimmt für diese niedrigere Immissionsrichtwerte (§ 2 Abs. 2 18. BImSchV), während die TA Lärm im Grundsatz von uneingeschränkten Beurteilungszeiten ausgeht (vgl. Ziff. 6.4) und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit bei der Ermittlung des Beurteilungspegels z.B. für allgemeine und reine Wohngebiete einen Zuschlag von 6 dB(A) vorsieht, von dessen Berücksichtigung jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch abgesehen werden kann (vgl. Ziff. 6.5).
- 62 (2) Es spricht ferner viel dafür, die Emissionsquellen Freibad und Parkplatz Rammrath-Brücke - entgegen der Annahme des Plangebers - gleichfalls als eine gemeinsame Anlage zu betrachten bzw. die mit der Nutzung des Parkplatzes verbundenen Geräusche dem Freibad zuzurechnen, da nach dem der Planung zu Grunde liegenden Verkehrskonzept in erster Linie die Nutzer des Freibades auf die Stellplätze des erweiterten Parkplatzes verwiesen werden sollen (vgl. Planbegründung S. 63).
- 63 Dies setzt allerdings die Bestimmung des für die schalltechnische Berechnung und Beurteilung einschlägigen Regelwerks voraus. Eine solche hat der Plangeber ausweislich der Planbegründung nicht, jedenfalls nicht in eindeutiger und widerspruchsfreier Weise getroffen. Das Schallgutachten, welches Bestandteil des Umweltberichts ist, beurteilt das Freibad anhand der Freizeitlärm-Richtlinie. Deren Anwendungsbereich erstreckt sich u.a. auf Badeplätze sowie Erlebnisbäder. An anderer Stelle des Umweltberichts (Punkt 1.2 „Fachgesetzliche und Fachplanerische Ziele des Umweltschutzes mit Relevanz für die Planung und deren Berücksichtigung“, S. 18, 19) wird im Rahmen einer zusammenfassenden Darstellung für die Bauleitplanung relevanter Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien mit umweltschützendem Charakter u.a. die 18. BImSchV und das Freibad Kiebitzberge als eine Sportanlage im Sinne dieser Verordnung erwähnt und ausgeführt, die Tagwerte würden vom Schwimmbad bei maximaler Besucherzahl an wenigen Tagen des Hochsommers möglicherweise mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von um 60 dB(A) überschritten. Zu Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchV gehören u.a. Freibäder, wie sich aus der Regelung des § 5 Abs. 2 18. BImSchV ergibt, die für diese eine Sonderregelung trifft (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 13. Februar 2004 - 3 S 2548/02 -, juris). Die für eine eindeutige Zuordnung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen sind der Planbegründung nicht zu entnehmen (vgl. hierzu: Bayer. VGH, Urteil vom 24. August 2007 - 22 B 05.2870 -, juris; OVG Nordrh.-Westf., Urteil vom 19. April 2010 - 7 A 2362/07 -, juris).
- 64 Ob eine solche Zuordnung, wie die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren geltend macht, unterbleiben durfte, weil die schalltechnische Beurteilung des Freibades im

Umweltbericht anhand des für die Anwohner günstigeren Regelwerks, nämlich der Freizeitlärm-Richtlinie erfolgt ist, kann offen bleiben. Die Argumentation der Antragsgegnerin erscheint zwar insoweit plausibel, als die 18. BImSchV im Verhältnis zur Freizeitlärm-Richtlinie z.B. höhere Richtwerte für Sonn- und Feiertage außerhalb der Ruhezeiten sowie erhöhte Werte für seltene Ereignisse an 18 Tagen enthält, das der Beurteilung von Anlagen im Rahmen der 18. BImSchV zu Grunde zu legende Berechnungsverfahren laut Auskunft des Gutachters Dipl.-Ing. D... in der mündlichen Verhandlung identisch ist mit dem Berechnungsverfahren, das bei der Beurteilung einer Anlage nach der Freizeitlärm-Richtlinie anzuwenden ist, und die hier für das Freibad ermittelten Beurteilungspegel ausschließlich durch eine solche Berechnung und nicht durch Messungen ermittelt wurden, wobei die Berechnung auf der Basis fachkundig ermittelter, der VDI-Richtlinie Nr. 3770 zu entnehmenden Quellwerte für die jeweilige Geräuschart erfolgt. Allerdings wenden die Antragsteller hiergegen ein, die Anwendung der Freizeitlärm-Richtlinie führe nicht in jedem Falle zu einem für sie günstigeren Ergebnis, da nach der 18. BImSchV für die Beurteilung von Geräuschen bei bestehenden Sportanlagen die Geräuschimmissionen in der Regel durch Messung zu bestimmen seien (vgl. Ziff. 1.3.1 des Anhangs) und darüber hinaus nach § 2 Abs. 1 18. BImSchV die Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen einzubeziehen seien, was vorliegend die Einrechnung der Geräuschimmissionen des Sportplatzes, der Tennisanlagen und des dortigen Parkplatzes erlauben würde. Ob diese Einwände uneingeschränkt Erfolg hätten, oder ob sich bei weiterer Sachaufklärung der - von den Antragstellern bestrittene - Hinweis des Gutachters, für die Erstellung einer Prognose im Rahmen eines Planungsverfahrens werde auch bei bestehenden Sportanlagen üblicherweise keine Messung durchgeführt, weil der Nachteil darin liege, dass es sich lediglich um ein Augenblicksergebnis handele, welches nicht repräsentativ sei für die Belastung an einem Nachweisort über einen längeren Zeitraum, bestätigen würde, kann offen bleiben.

- 65 Ebenso wenig bedarf einer abschließenden Entscheidung, ob die von dem Parkplatz Rammrath-Brücke zu erwartenden Immissionen zutreffend berechnet und beurteilt worden sind. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens beruhen auf einer Berechnung nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie (Berechnungsverfahren der RLS-90, ergänzt bzw. verfeinert durch die in der Parkplatzlärmstudie niedergelegten Quellwerte) und einer Beurteilung anhand der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung), wobei Letztere isoliert, d.h. ohne Ein- bzw. Anrechnung einer oder mehrerer der übrigen Geräuschquellen, insbesondere des Freibades erfolgt ist. Ob diese Vorgehensweise in jeder Hinsicht zutreffend ist und den örtlichen Gegebenheiten gerecht wird, ist nicht zweifelsfrei. Handelte es sich bei dem Freibad um eine Sportanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 18. BImSchV, dürften die Emissionen des Parkplatzes als Verkehrsgereusche auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Sportanlage durch das der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen im Sinne von Ziff. 1.1 Satz 2 des Anhangs der 18. BImSchV anzusehen, bei der Beurteilung gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und nur unter den dort weiter genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen sein. Dabei wäre das Berechnungs- und - nach Änderung des Wortlauts durch Änderungsverordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl I S. 324) - auch das Beurteilungsverfahren der 16. BImSchV sinngemäß anzuwenden (Ziff. 1.1 Satz 3 des Anhangs). Handelte es sich bei dem Freibad dagegen um eine Einrichtung, die in den Anwendungsbereich der Freizeitlärm-Richtlinie fällt, fehlt es - soweit ersichtlich - an einer normativen Grundlage, um die Parkplatzemissionen in irgendeiner Weise bei der schalltechnischen Beurteilung des Freibades berücksichtigen zu können. In diesem Fall wäre der Parkplatz möglicherweise getrennt zu betrachten, so dass zwar eine Berechnung nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie in Betracht kommen könnte, die Beurteilung aber wohl anhand der TA Lärm zu erfolgen hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. August 1998 - 4 C 5/98 -, NVwZ 1999, 523; Beschluss vom 14. November 2000 - 4 BN 44/00 -, NVwZ 2001, 433). Der Frage, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen mit der jeweiligen Betrachtungsweise verbunden wären, musste der Senat nicht weiter nachgehen.
- 66 cc) In jedem Fall geht die Lärmimmissionsprognose insoweit von einem unvollständigen Sachverhalt aus, als die vom Eingangsbereich des Freibades ausgehenden Geräusche nicht ermittelt und bei der Immissionsbeurteilung nicht berücksichtigt worden sind,

27

obwohl sie der Anlage Freibad zuzurechnen sind. Das Gleiche gilt in Bezug auf den dem Freibad zuzurechnenden Straßenverkehr.

- 67 Wird der Eingangsbereich des Schwimmbades - wie der Planung zu Grunde gelegt - umgestaltet, so sollen lediglich Fahrradstellplätze vorgehalten werden und die an der Fontanestraße bisher bestehenden PKW-Stellplätze im Abschnitt zwischen Max-Reimann-Straße und Gerhard-Eisler-Straße zukünftig ausschließlich für Behinderte nutzbar sein (Planbegründung S. 17, 63). Weitere Pkw-Stellplätze entfallen dadurch, dass die Zufahrt zum Sportforum und den anderen Sportanlagen an der Einmündung in den Knotenpunkt Fontanestraße/Max-Reimann-Straße mit einer Schrankenanlage ausgestaltet werden soll, um die Benutzung des dortigen Parkplatzes durch Freibad-Besucher zu unterbinden. Damit dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass der ohnehin üblicherweise bestehende Hol- und Bringverkehr durch das künftige Fehlen bisher vorgehaltener PKW-Stellplätze zunehmen wird. Zwar sollen die Besucher des Freibades, soweit sie einen PKW benutzen, diesen auf dem Parkplatz Rammrath-Brücke abstellen. Dies schließt es jedoch erfahrungsgemäß nicht aus, auf dem Weg zum oder vom Parkplatz vor dem Eingang des Freibades kurz zu halten und Kinder, Freunde oder Familienmitglieder mit dem üblichen Badegepäck ein- bzw. auszuladen. In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 12. Januar 2010 weist der Verfasser des schalltechnischen Gutachtens Dipl.-Ing. D... darauf hin, dass es kein akustisches Regelwerk für eine Berechnung der zu erwartenden Lärmbelastung dieser Situation gebe, da weder Zeitpunkt und Häufigkeit noch Dauer und Höhe einer solchen fiktiven Schallimmission ausreichend gesichert angenommen werden könnten. Im Schallgutachten sei davon ausgegangen worden, dass ein solches Vorfahren durch das Verkehrskonzept sicherlich erschwert oder unterbunden werden könne, so dass diese Situation nur selten auftreten werde. Diese Begründung ist nicht geeignet, die fehlende Berücksichtigung der mit dem Hol- und Bringverkehr einhergehenden Geräusche zu rechtfertigen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Verkehrskonzept Maßnahmen zur Unterbindung eines solchen Verkehrs vorsieht, zumal die umliegenden Straßen (Gerhard-Eisler-Straße, Max-Reimann-Straße, Fontanestraße) zwar teils verkehrsberuhigt werden sollen, im Übrigen jedoch uneingeschränkt befahrbar bleiben. Hinzu kommt, dass die von den ankommenden und den das Schwimmbad verlassenden Besuchern ausgehenden Geräusche nicht berücksichtigt worden sind. Unter der Überschrift „Zu- und Abgangsverkehr der Besucher“ wird in der Stellungnahme vom 12. Januar 2010 ausgeführt, bei der Nutzung des Freibades werde vorausgesetzt, dass die verhaltensbedingten Geräusche unter Berücksichtigung der Nutzerstruktur (Familien) keinesfalls mit den Geräuschen von Fan-Gruppen bei sportlichem Wettspielbetrieb vergleichbar seien. Dies mag zutreffen, bedeutet jedoch nicht, dass es sich um eine zu vernachlässigende Geräuschkulisse handelt. Bezüglich der Frage eines tauglichen akustischen Regelwerks wäre zumindest in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Gesamtsituation vor dem Eingang des Schwimmbades mit der Situation auf einem Parkplatz vergleichbar wäre. Vor diesem Hintergrund ist das schlichte Unterlassen einer Berücksichtigung dieser Schallquelle als fehlerhaft zu beanstanden.
- 68 Angesichts der veränderten Parkplatzsituation fehlt es darüber hinaus an einer hinreichenden Ermittlung und Betrachtung des dem Freibad zuzurechnenden Straßenverkehrs, da nur bei einer ausreichenden Dimensionierung des Parkplatzes Rammrath-Brücke angenommen werden kann, dass es nicht zu einer deutlichen Verkehrszunahme im angrenzenden Wohngebiet kommt. Insoweit fehlt nicht nur eine belastbare Erhebung über die Besucherzahlen des Schwimmbades, sondern auch über die bisherige Verkehrsbelastung der umliegenden Straßen des Wohngebietes während der Sommermonate, d.h. der Hauptnutzungszeit des Freibades. Die in dem Schallgutachten erwähnten Verkehrszählungen reichen nicht aus, da sie im Winter (November und Dezember) stattgefunden haben. Ausweislich der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters vom 12. Januar 2010 geht das Verkehrskonzept ferner davon aus, dass die Freibadnutzer auf dem Parkplatz Rammrath-Brücke parken und so für die Beurteilung der Stichstraße nicht relevant sind. Weiterhin wäre zu ermitteln gewesen, wie hoch der Anteil der Pkw-Nutzer unter den Schwimmbadbesuchern ist und mit welchem prozentualen Anteil der bereits bestehende reine Hol- und Bringverkehr anzusetzen ist. Hiervon ist abhängig, ob die geplante Erweiterung des Parkplatzes Rammrath-Brücke ausreicht, um den durch die Freibadnutzung entstehenden ruhenden

Verkehr aufnehmen zu können. Denn bei einer frühzeitigen Auslastung des Parkplatzes ist mit einem verstärkten Parkplatzsuchverkehr in den umliegenden Wohnstraßen zu rechnen. In diesem Zusammenhang dürfte auch nicht ohne Bedeutung sein, ob das Schwimmbad mit dem so genannten City-Bus zu erreichen ist. Angesichts des durch die Planung bedingten nachhaltigen Eingriffs in die bestehende Parkplatzsituation handelt es sich bei der in Abhängigkeit von der Parkplatzzkapazität zu erwartenden Verkehrszunahme nicht von vornherein um eine zu vernachlässigende Größe für die Lärmimmissionsprognose.

- 69 d) Nicht zu beanstanden sind dagegen die Festsetzung einer Mindestgröße von 800 m² für Baugrundstücke in den reinen Wohngebieten und im allgemeinen Wohngebiet in der textlichen Festsetzung Nr. 14 (Teil B des Bebauungsplans) und die abweichend hiervon für einzelne Baugrundstücke zugelassenen geringeren Grundstücksgrößen. Dass die im Eigentum der Antragstellerin stehenden Flurstücke 309 (539 m²) und 310 (531 m²) nicht Gegenstand einer Ausnahme sind, lässt Abwägungsfehler nicht erkennen.
- 70 Das im Plangebiet gelegene Flurstück 309 ist mit einem Wohnhaus bebaut und liegt in dem festgesetzten reinen Wohngebiet (WA), unmittelbar an der Kreuzung Geschwister-Scholl-Allee/Fontanestraße. Daran schließt sich das Flurstück 310 an. Es ist unbebaut und erstreckt sich von der Fontanestraße in nordöstlicher Richtung bis an die Grenze des Plangebiets. Der angegriffene Bebauungsplan setzt für das Flurstück 309 Baugrenzen fest, die sich auf das Flurstück 310 erstrecken. Für dieses selbst werden im Übrigen keine Festsetzungen getroffen, es erfolgt keine Ausweisung eines Baufensters. Unter Ziff. 14 der textlichen Festsetzungen wird für Baugrundstücke in den reinen Wohngebieten (WR) eine Mindestgröße von 800 m² gefordert. Für die (unbebauten) Flurstücke 248, 249 und 259 (Fontanestraße 24) wird abweichend eine Mindestgrundstücksgröße von 734 m², für die Flurstücke 307/1 und 308 (Geschwister-Scholl-Allee 89) eine Mindestgrundstücksgröße von 523 m² und für das Flurstück 314 (Zehlendorfer Damm 136) eine Mindestgrundstücksgröße von 758 m² festgelegt. Ferner wird bestimmt, dass das Baugrundstück Flur 12, Flurstücke 247 und 1378 (Max-Reimann-Straße 17), derart geteilt werden darf, dass auf dem Flurstück 1378 ein Baugrundstück mit einer Mindestgröße von 730 m² entsteht.
- 71 Ausweislich der Planbegründung orientieren sich Zuschnitt und Größe der Baufenster an der Bestandsbebauung und sind so angeordnet, dass auf den Baugrundstücken in der Regel kein zweites Wohngebäude errichtet werden kann (S. 73). Speziell zu der textlichen Festsetzung Ziff. 14 und der darin enthaltenen Ausnahmeregelung heißt es auf Seite 85 weiter: „Durch die Festsetzung einer Mindestbaugrundstücksgröße soll der in Kleinmachnow ortstypischen, lockeren Bauweise auf vergleichsweise großen Baugrundstücken nicht nur relativ, sondern auch absolut Rechnung getragen werden. Ziel ist es zu verhindern, dass Grundstücke geteilt und daraufhin mit kleineren, in ihren Ausmaßen ortsuntypischen Wohngebäuden bebaut werden. Über die Ausnahme in Satz 2 ist sichergestellt, dass auch die Baugrundstücke weiterhin baulich genutzt werden dürfen, die die festgesetzte Mindestgröße bei Inkrafttreten des Bebauungsplans nicht aufwiesen. Eine weitere Ausnahme soll für das Baugrundstück mit den Flurstücksnummern 247 und 1378 der Flur 12 gelten. Dieses Baugrundstück hat eine Gesamtgröße von 1.593 m², so dass bei gleicher Teilung 796,5 m² große Baugrundstücke entstünden. Da das Flurstück 1378 jedoch nur eine Größe von 730 m² aufweist, wird festgesetzt, dass im Falle einer Teilung hierfür eine entsprechende Ausnahme gemacht wird. Für das Flurstück 247 bleibt die Regel einer Mindestbaugrundstücksgröße von 800 m² jedoch bestehen. Würden nach Teilung beide Flächen bebaut sein, würde der Gesamteindruck dem städtebaulichen Ziel von in der Regel 800 m² großen Baugrundstücken nahezu (nur um durchschnittlich rund 4 m² abweichend) entsprechen.“.
- 72 Die Antragstellerin hatte sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemeldet und u.a. gefordert, das Flurstück 310 als zulässige Ausnahme in die textliche Festsetzung aufzunehmen und als Baugrundstück auszuweisen, da sie die Möglichkeit haben wolle, von ihrem Baurecht auf dem Flurstück 310 Gebrauch machen zu können. Die im Rahmen der Abwägung getroffene Entscheidung des Plangebers, insoweit keine Ausnahme zuzulassen, wird laut Abwägungsprotokoll wie folgt begründet: „Die

Flurstücke 309 und 310 bilden ein zusammengehöriges Baugrundstück in einer Größe von 1.068 m². Diese Größe entspricht der üblichen und auch planerisch gewollten Größe der Baugrundstücke im Plangebiet. Daher ist im Bebauungsplan für die beiden Flurstücke auch nur ein Baufenster vorgesehen. Dabei soll es bleiben.“.

- 73 Hierin liegt keine Fehlgewichtung der Belange der Antragstellerin. Der Plangeber hat ihr Grundeigentum an den Flurstücken 309 und 310 und damit den Schutz ihres Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in der Abwägung in nicht zu beanstandender Weise berücksichtigt. Die mit der getroffenen Festsetzung einhergehende Beschränkung der Privatnützigkeit derart, dass nunmehr zwar eine Grundstücksteilung unter gleichzeitiger Erhaltung der Bebaubarkeit in vollem Umfang ausscheidet, im Gegenzug aber eine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen wird, die mindestens 2/3 der Fläche des Flurstücks 309 ausmachen dürfte und auch einen Teil des Flurstücks 310 erfasst, steht nicht außer Verhältnis zu den hinter der Planung stehenden städtebaulich beachtlichen Allgemeinbelangen (vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 31. August 2000 - BVerwG 4 CN 6.99 -, BVerwGE 112, 41; sowie Urteile des Senats vom 29. September 2009 - OVG 2 A 12.07 -, BauR 2010, 120, und vom 20. September 2006 - OVG 2 A 12.05 -, BRS 70 Nr. 19).
- 74 Ausweislich des Wortlauts der textlichen Festsetzung Nr. 14 ist Gegenstand der Festsetzung zur Mindestgröße das Baugrundstück, womit ersichtlich das ggf. aus mehreren Flurstücken bestehende Buchgrundstück gemeint ist. Denn sowohl im Bauplanungs- als auch im Bauordnungsrecht sind als Grundstück nur solche Flächen anzusehen, die grundbuchrechtlich eine Einheit bilden. Dies gilt insbesondere dort, wo das Wort (Bau)Grundstück verwendet wird, so dass grundsätzlich vom bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff, d.h. vom Begriff des Buchgrundstücks auszugehen ist (vgl. Beschluss des Senats vom 16. Juni 2008 - OVG 2 S 34.08 -, NVwZ-RR 2009, 98; Urteil des Senats vom 30. September 2010 - OVG 2 A 22.08 -, juris, m.w.N.). Bestätigt wird dies durch den Inhalt der in der Planbegründung enthaltenen Bestandsaufnahme zu den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke im Plangebiet (vgl. Abbildung S. 8, Tabelle 1, S. 9). Der Plangeber hat bei der Bewertung der Belange der Antragstellerin das aus den Flurstücken 309 und 310 bestehende Buchgrundstück in den Blick genommen, das im Zeitpunkt der Planung bereits bebaut war und die vom Plangeber gewünschte Grundstücksgröße aufweist. Angesichts dessen kam nach dem oben dargestellten Zweck der Ausnahmeregelung die Festsetzung einer solchen für dieses Grundstück nicht in Betracht. Nichts anderes ergibt die Betrachtung der von der Ausnahmeregelung erfassten Einzelfälle, da es sich - abgesehen von dem Grundstück Max-Reimann-Straße 17 - in allen anderen Fällen um deutlich kleinere Grundstücke handelt, die bei ausnahmsloser Vorgabe einer Mindestgröße von 800 m² nicht mehr bebaubar wären. Die für das Baugrundstück Flur 12, Flurstücke 247 und 1378 (Max-Reimann-Straße 17) im Fall der Grundstücksteilung festgesetzte Ausnahmeregelung stellt ebenfalls keinen tauglichen Vergleichsfall für das Grundstück der Antragstellerin dar, da es deutlich größer ist und bei einer Teilung die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße immer noch nahezu eingehalten wird. Demgegenüber weist das - kleinere - Baugrundstück der Antragstellerin ohne Teilung die gewünschte Grundstücksgröße auf.
- 75 3. Die festgestellten Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beachtlich, denn sie sind offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen (vgl. zu den Anforderungen u.a. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 - 4 CN 1/07 -, BVerwGE 131, 100).
- 76 Die Offensichtlichkeit ergibt sich bereits daraus, dass die Fehler bei der Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials ohne weiteres aus dem Aufstellungsvorgang und der Planbegründung hervorgehen (vgl. Urteil des Senats vom 10. Dezember 2008 - OVG 2 A 7.08 -, juris).
- 77 Die aufgezeigten Mängel im Abwägungsvorgang haben auch das Abwägungsergebnis beeinflusst. Letzteres ist der Fall, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel im Vorgang die Planung anders ausgefallen wäre; eine solche konkrete Möglichkeit besteht immer dann, wenn sich anhand der Planunterlagen oder sonst erkennbarer oder naheliegender Umstände die

Möglichkeit abzeichnet, dass der Mangel im Abwägungsvorgang von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen sein kann. Auch das Gewicht des betroffenen Belangs in der Abwägung kann für die Ergebnisrelevanz von Bedeutung sein. Besteht bei einem offensichtlichen Mangel hiernach die konkrete Möglichkeit, dass die Gemeinde, wenn sie den abwägungsbeachtlichen Belang zutreffend ermittelt und bewertet hätte, im Ergebnis anders geplant hätte, ist der Mangel für die Wirksamkeit des Plans beachtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 - 4 CN 1/07 -, a.a.O.). Es kommt also einerseits nicht auf den positiven Nachweis eines Einflusses an; auf der anderen Seite genügt aber auch nicht die (wohl stets zu bejahende) abstrakte Möglichkeit, dass ohne den Mangel anders geplant worden wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Oktober 2003 - 4 BN 47/03 -, BRS 66 Nr. 65).

- 78 Vorliegend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine vollständige und in allen Fällen auf zutreffender Grundlage vorgenommene Ermittlung der Immissionswerte eine höhere Geräusch-/Lärmbelastung für das Wohngebiet durch die Benutzung der Sportanlagen, des Freibades und der Parkplätze ergibt. Für diesen Fall besteht die konkrete Möglichkeit, dass sich die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin für eine andere Erschließungsvariante bzw. ein anderes Verkehrskonzept entschieden hätte. Wenn z.B. die - bisher unterbliebene - Erhebung über die Verkehrsbelastung der Straßen des Wohngebietes während der Sommermonate eine Verschärfung der Verkehrssituation ergeben sollte, ist mit abweichenden Festsetzungen bezüglich der Erweiterung des Parkplatzes Rammrath-Brücke und/oder bezüglich des Eingangsbereiches des Freibades zu rechnen. Ein städtebaulich zwingender Belang, der geeignet wäre, die streitgegenständliche Planung zu rechtfertigen, ist den Aufstellungsvorgängen nicht zu entnehmen. Dies rechtfertigt den Schluss, dass die Antragsgegnerin bei einem fehlerfreien Abwägungsvorgang zu einem zumindest teilweise abweichenden Planinhalt gekommen wäre.
- 79 4. Die dargestellten beachtlichen Verstöße gegen das Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) sind nicht nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich geworden. Der Antragsteller zu 1. hat dem dort geregelten Rügeerfordernis mit seiner der Antragsgegnerin zugestellten Antragschrift vom 5. Oktober 2009 form- und fristgerecht Rechnung getragen.
- 80 5. Die festgestellten Mängel haben zur Folge, dass der streitgegenständliche Bebauungsplan insgesamt für unwirksam zu erklären ist.
- 81 Die Unwirksamkeit einzelner Festsetzungen eines Bebauungsplanes hat nur dann nicht die Gesamtunwirksamkeit des Plans zur Folge, wenn die übrigen Festsetzungen für sich betrachtet noch eine den Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB gerecht werdende, sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken können und wenn zusätzlich die Gemeinde nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch einen Plan dieses eingeschränkten Inhalts beschlossen hätte (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 6. April 1993 - 4 BN 43/92 -, BRS 55 Nr. 31; Beschluss vom 18. Februar 2009 - 4 B 54/08 -, BauR 2009, 1102).
- 82 Anhaltspunkte hierfür sind nicht erkennbar. Insbesondere der Ausbau des Parkplatzes Rammrath-Brücke und die städtebauliche Neuordnung des Eingangsbereichs des Freibades sind zentrale Punkte des gewählten Verkehrs- und Erschließungskonzepts und damit der Planung insgesamt. Es handelt sich dabei ersichtlich um ein in sich geschlossenes Konzept, das unter 25 Varianten ausgewählt und auf die damit verbundenen Lärmimmissionen untersucht worden ist. Sind die zu Grunde liegenden Immissionswerte unzureichend ermittelt worden, sind handhabbare Anhaltspunkte für eine räumliche oder inhaltliche Ausgliederung einzelner Teilflächen oder Festsetzungen nicht erkennbar. Zudem sind objektive Anhaltspunkte für einen Willen der Antragsgegnerin, in jedem Fall Teile des Verkehrskonzepts zu erhalten, nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage scheidet eine Auftrennung des Plangebiets in einzelne Teilbereiche aus.
- 83 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 709 Satz 1 ZPO.

31

- 84 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

© juris GmbH